

RECHTSVERORDNUNG

der Stadt Baden-Baden über die Festsetzung der
Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im
Stadtkreis Baden-Baden (Taxentarif).

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 202 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 88), erlässt die Stadtverwaltung Baden-Baden als Untere Verwaltungsbehörde folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr (§ 47 Abs. 1 PBefG) im Bereich des Stadtkreises Baden-Baden (Pflichtfahrgebiet).

§ 2

Beförderungsentgelte

Als Beförderungsentgelte werden festgesetzt:

- | | | |
|------|---|------------|
| 1.) | Anfahrt zum Bestellsort | kostenfrei |
| 2.) | Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen: | |
| 2.1) | Grundpreis (einschließlich der ersten Fortschalteinheit) | 3,50 Euro |
| 2.2) | Taxe I bis 500 m Wegstrecke | |
| | Kilometerpreis (0,20 € je 28,57 m) | 7,00 Euro |
| 2.3) | Taxe II ab 500 m Wegstrecke | |
| | Kilometerpreis (0,20 € je 90,91 m) | 2,20 Euro |

- 3.) **Großraumtaxen (ab 5 Fahrgastplätzen und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen) sowie Fahrten mit Personen in Krankenrollstühlen bei einem entsprechend für den Rollstuhltransport ausgerüsteten Taxi:**
- 3.1) **Grundpreis** (einschließlich der ersten Fortschalteinheit) 5,30 Euro
- 3.2) **Taxe III** bis 500 m Wegstrecke
Kilometerpreis (0,20 € je 19,05 m) 10,50 Euro
- 3.3) **Taxe IV** ab 500 m Wegstrecke
Kilometerpreis (0,20 € je 66,66 m) 3,00 Euro
- 4.) **Zeittarif:**
- 4.1) Wartezeitpreis je Stunde 40,00 Euro
(0,20 € je 18,00 s)
- 4.2) Die Ein- und Aussteigzeit von Personen in Krankenrollstühlen gilt als Wartezeit.
- 4.3) Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- 5.) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise i.S. von § 39 Absatz 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. In den Entgelten dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.
- 6.) Die Beförderung zum Fahrziel und die Anfahrt zum Bestellort haben auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.
- 7.) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung der Taxen zu ersetzen.
- 8.) Der Taxifahrer ist den Fahrgästen erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich. Er verstaut das Gepäck und achtet darauf, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird.
- 9.) Der Taxifahrer hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21 a Absatz 1 StVO) hinzuweisen.

§ 3

Fahrpreisanzeiger

- 1.) Die Anfahrt zum Besteller ist kostenfrei. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt am Bestellort einzuschalten. Bei Fahrten von Personen in Krankenrollstühlen ist der Fahrpreisanzeiger bei Beginn der Einsteigzeit einzuschalten.
- 2.) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der schätzungsweise zu ermittelnden Fahrstrecke entsprechend den festgesetzten Beförderungsentgelten (§ 2) zu berechnen.

- 3.) Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
- a) Name und Anschrift des Unternehmers
 - b) Ordnungsnummer
 - c) Beförderungsentgelt
 - d) Datum

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- 4.) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.
- 5.) Jedes Anhalten bei eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger zählt zur Wartezeit.
- 6.) Bei Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus, darf das frei vereinbarte Entgelt, als Festpreis, im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden, wenn dieses mit einem Drucker dokumentiert wird.

§ 4

Auswärtsfahrten

Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist.

§ 5

Mitführen der Verordnung

Der Taxentarif mit dem gesamten Wortlaut ist im Fahrzeug mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet.

§ 7

Inkrafttreten

- 1.) Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Februar 2015 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Stadtkreis Baden-Baden (Taxentarif) vom 05.03.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Baden-Baden, den 14. Januar 2015

Die Oberbürgermeisterin

Margret Mergen

Öffentlich bekanntgemacht in BT und BNN am 20.01.2015.